

Paritätische Kommission zwischen *syndicom* und SBVV

Dezember 2022

Gehälter 2023 (gültig ab 1. Januar 2023)

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Januar 2011 ("Lohnbeiblätter")

Die paritätische Kommission *syndicom*/SBVV hat gemäss Gesamtarbeitsvertrag die Gehälter für 2023 ausgehandelt. Per 30. September 2022 wies der Landesindex der Konsumentenpreise im Vergleich zum Vorjahr eine Teuerung von 3.3% aus. Der GAV (Artikel 26, Absatz 6) sieht vor, dass die Anpassung der Mindestjahresgehälter automatisch bis zu einer indexausgewiesenen Teuerung von 2% erfolgt. Abzüglich des bereits letzten Jahres gewährten Vorschusses von 0.4% auf die diesjährige Teuerung hat die paritätische Kommission vereinbart, die Mindestgehälter per 1. Januar 2023 zwischen 1.6% und 2% zu erhöhen.

Aufgrund der aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Situation, verbunden mit den gemeinsam gemeis-
terten Herausforderungen, werden neben den Mindestgehältern auch die weiteren Löhne um 1%
erhöht.

Demzufolge gelten ab 1. Januar 2023 folgende Mindestlöhne:

1. Mindestgehälter

- a) Mindestgehalt für **buchhändlerisch ausgebildete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
im 1. Jahr nach der Berufslehre:

Fr. 4'200.– im Monat oder Fr. 54'600.– im Jahr

im 4. Jahr nach der Berufslehre:

Fr. 4'370.– im Monat oder Fr. 56'810.– im Jahr

- b) Mindestgehalt für **nicht buchhändlerisch ausgebildete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1.-3. Praxisjahr: **Fr. 3'900.– im Monat oder Fr. 50'700.– im Jahr**

Ab dem 4. Anstellungsjahr haben nicht buchhändlerisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter Anspruch auf das Mindestgehalt für buchhändlerisch ausgebildete Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer (1. Jahr der Berufstätigkeit nach der Lehre).

2. Haushaltvorstände

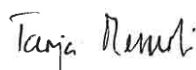
Weibliche und männliche Haushaltvorstände, die für den Ehepartner, für eigene Kinder und/oder
zu unterstützende Personen unter 20 Jahren zu sorgen haben, erhalten auf das Mindestgehalt
einen monatlichen Zuschlag von **Fr. 200.–**. Dieser Zuschlag ist nicht indexgebunden.

3. Gültigkeit

Die oben aufgeführten Löhne gelten ab 1. Januar 2023.

Für den SBVV


Susanne Bühler


Tanja Messerli

Für *syndicom*


Barbara Brun


Michael Moser